

Satzung der Notarkammer Thüringen

I. Grundlagen und Aufgaben

§ 1

Mitglieder, Rechtsform, Sitz

- (1) Die im Freistaat Thüringen bestellten Notare bilden eine Notarkammer unter dem Namen „Notarkammer Thüringen“, nachfolgend „Notarkammer“.
- (2) ¹Die Notarkammer Thüringen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie hat ihren Sitz in Erfurt.

§ 2

Aufgaben

- (1) ¹Die Notarkammer Thüringen erfüllt die ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. ²Sie vertritt die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Notare, sorgt für eine rechtmäßige und gewissenhafte Berufsausübung der Notare und Notarassessoren, unterstützt die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit, fördert die Pflege und Anwendung des Notariatsrechts und tritt für das Ansehen ihrer Mitglieder ein. ³Die Notarkammer übernimmt die Mitwirkungs- und Zustimmungrechte, die ihr durch entsprechende Rechtsvorschriften zustehen.
- (2) Die Notarkammer kann ein Fürsorgewerk und - nach näherer gesetzlicher Regelung - Versorgungseinrichtungen unterhalten.
- (3) Die Notarkammer beteiligt sich zur Wahrung des Ansehens ihrer Mitglieder und des in die notarielle Tätigkeit gesetzten Vertrauens an von Notarkammern unterhaltenen Einrichtungen, die bei Schäden aus vorsätzlichen Handlungen von Notaren, die nicht durch Versicherungsverträge gem. § 67 BNotO gedeckt sind, ohne rechtliche Verpflichtungen Leistungen ermöglichen.

§ 3

Die Organe der Notarkammer

Die Organe der Notarkammer sind der Vorstand und die Kammerversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder der Notarkammer haben gleiche Rechte und Pflichten. ²Sie können ihre Rechte nur persönlich ausüben.
- (2) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben der Notarkammer verpflichtet.

II. Der Vorstand

§ 5

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten (Vizepräsidenten) und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

§ 6

Wahl der Mitglieder des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand wird von der Kammerversammlung in geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt. ²Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder werden in dieser Reihenfolge gewählt. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Wahlen erfolgen ohne Diskussion über die einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten. ⁵Auf Beschluss der Wahlversammlung kann sich ein Kandidat vorstellen und von den Wahlberechtigten zu seiner Person und seinen Vorstellungen der Amtsausübung befragt werden. ⁶Auf Antrag von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hat sich ein Kandidat vorzustellen und von den Wahlberechtigten zu seiner Person und seinen Vorstellungen der Amtsausübung befragen zu lassen.
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die auf das Ausscheiden folgende Kammerversammlung ein neues Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit; bei Freiwerden einer Vorstandsposition aufgrund einer Nachwahl erfolgt die weitere Nachwahl in der gleichen Kammerversammlung. ²Sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes ausgeschieden oder wird der Vorstand durch Ausscheiden von Mitgliedern auf Dauer beschlussunfähig, so hat unverzüglich eine Neuwahl des gesamten Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren zu erfolgen.
- (3) ¹Die Amtszeit des Vorstandes beginnt am 01. Juli nach seiner Wahl und endet mit dem Beginn der Amtszeit des neu gewählten Vorstandes. ²Neuwahlen haben in den letzten drei Monaten vor Ende der Amtszeit des alten Vorstandes stattzufinden. ³In den Fällen des § 6 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Amtszeit mit dem Tag der Wahl. ⁴Sie endet am 30. Juni nach Ablauf des dritten vollen der Neuwahl folgenden Jahres.
- (4) Der Präsident der Kammer zeigt das Ergebnis der Wahl der Aufsichtsbehörde an.

§ 7

Wahlordnung

- (1) ¹Die Kammerversammlung bestimmt für die Vorstandswahl einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer. ²Der Wahlleiter stellt vor den einzelnen Wahlgängen die Vorschläge fest und weist hin auf die für die Wahlen erforderlichen Mehrheiten.
- (2) ¹Jedes Mitglied der Notarkammer kann bis zum Beginn des ersten Wahlganges einer jeden Wahl Wahlvorschläge machen und zurückziehen. ²Werden Wahlvorschläge vor der Einberufung der Kammerversammlung gemacht, sind diese auf einer Vorschlagsliste zusammen mit der Einberufung der Kammerversammlung an die Mitglieder bekannt zu machen.
- (3) ¹Der Präsident und der Vizepräsident werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ³Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang Stichwahl zwischen den beiden Notaren, welche die höchsten Stimmzahlen im ersten Wahlgang erhalten haben. ⁴Können infolge von Stimmgleichheit im ersten Wahlgang die beiden Kandidaten der Stichwahl nicht eindeutig bestimmt werden, werden alle in Frage kommenden Kandidaten zum zweiten Wahlgang zugelassen. ⁵In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (4) ¹Die weiteren Vorstandsmitglieder werden gemeinsam gewählt. ²Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstandspositionen zu besetzen sind. ³Er kann diese Stimmen unabhängig voneinander abgeben, aber nicht kumulieren. ⁴Im Wahlgang zur Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder sind die drei Bewerber mit den meisten der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. ⁵Soweit wegen Stimmgleichheit nicht alle Vorstandspositionen

eindeutig bestimmt werden können, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl. ⁶Ergibt die Stichwahl eine Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los.

- (5) Auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten, der unmittelbar vor der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder zu stellen ist, kann die Versammlung in nicht geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass auch die weiteren Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen gewählt werden.
- (6) ¹Bei Stimmengleichheit als Ergebnis einer Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. ²Über die Gültigkeit einer Stimmenabgabe entscheiden der Wahlleiter und die beiden Wahlhelfer mit Stimmenmehrheit. ³Ungültig sind insbesondere Stimmzettel, die mehr Stimmen vergeben, als einem Wahlberechtigten im jeweiligen Wahlgang zustehen, oder Zusätze enthalten. ⁴Ungültig sind auch Stimmabgaben, die den Willen des Wählers nicht unzweifelhaft erkennen lassen. ⁵Stimmzettel ohne jede Beschriftung oder mit der zweifelsfreien Kennzeichnung als Enthaltung sind gültig. ⁶Sie werden als Stimmenthaltung bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen mitgezählt.
- (7) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und verkündet. ²Beanstandungen und die dadurch veranlasste Nachprüfung des Wahlergebnisses müssen vor dem Abschluss der Sitzung geschehen, in der die Abstimmung stattfindet. ³Über die Beanstandung entscheidet die Kammerversammlung durch einfache Mehrheit.
- (8) Die Kammerversammlung kann die Wahlordnung ergänzen.

§ 8

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) ¹Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kammer. ²Die Wahlberechtigung ruht während der Dauer der vorläufigen Amtsenthebung.
- (2) ¹Zum Mitglied des Vorstands kann jeder wahlberechtigte Notar gewählt werden, soweit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 69 Abs. 4 BNotO vorliegt.

§ 9

Ablehnungsrecht

Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes kann ablehnen, wer

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes gewesen ist,
3. insgesamt acht Jahre lang Mitglied des Vorstandes gewesen ist,
4. aus gesundheitlichen Gründen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde nicht in der Lage ist, die mit dem Amt verbundenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 10

Vorzeitiges Ausscheiden und Ruhen des Amtes

- (1) Aus dem Vorstand scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus, wer
 1. sein Amt als Mitglied des Vorstandes niederlegt; die Niederlegung darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen, insbesondere wenn seit der Wahl einer der im § 9 Ziffer 1 und 4 genannten Gründe eingetreten ist;

2. von der Kammerversammlung aus dem Vorstand abberufen wird;
 3. nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder die Wählbarkeit als Vorstandsmitglied aus den in § 69 Abs. 4 BNotO angegebenen Gründen verliert.
- (2) ¹Ist gegen ein Mitglied des Vorstandes eine Disziplinklage oder wegen einer strafbaren Handlung, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ruht bis zum Abschluss des Verfahrens das Amt als Vorstandsmitglied. ²Das gleiche gilt im Falle der vorläufigen Amtsenthebung als Notar.

§ 11 Aufgaben

- (1) ¹Der Vorstand erfüllt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. ²Er vollzieht die Beschlüsse der Kammerversammlung und führt die laufenden Geschäfte der Kammer.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere,
1. die Interessen der Mitglieder und der Notarassessoren wahrzunehmen und zu fördern sowie die Mitglieder der Kammer in Angelegenheiten der Amtsführung zu beraten und zu unterstützen;
 2. die Notare und Notarassessoren zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzuhalten sowie bei den ein Mitglied der Kammer oder Notarassessoren betreffenden Streitigkeiten zu vermitteln;
 3. bei der Übernahme von Notarassessoren, der Einrichtung, Ausschreibung und Besetzung von Notarstellen sowie bei Amtssitzverlegungen der Justizverwaltung Vorschläge zu unterbreiten und vor einer abweichenden Entscheidung Stellung zu nehmen;
 4. zu Fragen des Rechts und der Gesetzgebung Stellung zu nehmen und Gutachten zu erstatten, die die Justizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde anfordern;
 5. Richtlinien für die Ausübung des Verwalteramtes aufzustellen;
 6. die Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte der Notare zu regeln;
 7. den Bericht über die Tätigkeit der Kammer im abgelaufenen Jahr und über die Lage der im Bereich der Kammer tätigen Notare und Notarassessoren zu erstatten.
- (3) Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder sowie Mitglieder der Notarkammer mit der Vornahme bestimmter Geschäfte beauftragen.
- (4) ¹Dringende Maßnahmen kann der Präsident oder sein Stellvertreter allein treffen. ²Hierüber ist der Vorstand nachträglich alsbald zu unterrichten.

§ 12 Vertretung der Kammer

¹Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Der Präsident wird bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten. ³Ist dieser verhindert, so steht die Vertretung den übrigen Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge ihres Lebensalters zu. ⁴Die Verhinderung

braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) ¹Der Vorstand soll vom Präsidenten mindestens viermal im Jahr, darüber hinaus nach Bedarf einberufen werden. ²Der Vorstand ist dann einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform, per Videokommunikation oder telefonisch sowie teilweise in Anwesenheit und teilweise mit den vorgenannten Kommunikationsmitteln gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
- (4) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) ¹Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. ²Das gilt nicht bei Wahlen.
- (6) ¹Der Präsident soll die Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der Sitzung laden. ²In dringenden Fällen kann der Präsident den Vorstand mit kürzerer Frist einberufen. ³Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angekündigt sind, kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.
- (7) ¹Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie alle übrigen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter der Notarkammer haben, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amte, über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. ²Der Vorstand kann von der Schweigepflicht entbinden sowie weitere Personen über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit für die Notarkammer bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit - Aufwändungsersatz

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Präsidenten kann durch den Vorstand eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Vorstands auf Antrag die nachgewiesenen Reisekosten bzw. ein übliches Kilometergeld und Ersatz der Aufwendungen für eine erforderliche Vertretung in Höhe des Erstattungsbetrages für eine Assessorenvertretung.
- (4) ¹Vorstehende Regelungen gelten für Ausschussmitglieder, Rechnungsprüfer und Personen, die vom Vorstand in sonstiger Weise zur Mitarbeit im Kammerinteresse herangezogen werden, entsprechend. ²Der Vorstand kann allgemeine Grundsätze über den Aufwändungsersatz aufstellen, die jedem Kammermitglied zugänglich sein müssen.
- (5) Über Anträge auf Aufwändungsersatz entscheidet der Vorstand im Einzelfall, soweit sich die Erstattungsfähigkeit und -höhe nicht eindeutig aus dieser Satzung oder den aufgestellten allgemeinen Grundsätzen ergibt.

§ 15 Geschäftsführer

- (1) ¹Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und abberufen. ²Dieser führt die laufenden Geschäfte der Notarkammer nach den Weisungen des Vorstandes.
- (2) Die Kammerversammlung kann die Abberufung des Geschäftsführers verlangen.

III. Die Kammerversammlung

§ 16 Aufgaben

- (1) ¹Die Kammerversammlung erfüllt die ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. ²Sie beschließt insbesondere über
 1. die Satzung und deren Änderung;
 2. allgemeine Richtlinien für die Amtsausübung der Notare;
 3. die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
 4. Fürsorgeeinrichtungen und - nach näherer landesgesetzlicher Regelung - über Versorgungseinrichtungen;
 5. die Festsetzung, Staffelung und Fälligkeit der von den Mitgliedern der Notarkammer zu leistenden Beiträge, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen;
 6. Richtlinien über die Anstellung von Notarassessoren, insbesondere über deren Vergütung und die Erstattung der den Notarassessoren von der Kammer gewährten Bezüge.
- (2) Ziffern 4 bis 6 finden keine Anwendung, soweit die dort genannten Aufgaben von der Ländernotarkasse wahrgenommen werden.
- (3) Soweit nach den Bestimmungen über die Ländernotarkasse eine Entsendung von Vertretern der Kammer oder Vorschlagswahlen für Vertreter des Kammerbezirkes stattfinden, beschließt hierüber die Kammerversammlung.

§ 17 Einberufung

- (1) ¹Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. ³Die ordentliche Kammerversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres statt. ⁴Der Präsident kann jederzeit außerordentliche Versammlungen der Kammer einberufen.
- (2) ¹Die Notarassessoren können an der Versammlung teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht. ²Sie können bei der Verhandlung über einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden.
- (3) Der Vorstand kann Gäste zur Versammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) ¹Die Versammlung der Kammer ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung andere Mehrheit vorschreibt. ³Im übrigen gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt. ⁴Ein Mitglied hat bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, an der es selbst oder ein Angehöriger beteiligt ist, kein Stimmrecht. ⁵Das gilt nicht für Wahlen.
- (2) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (3) ¹Beschlüsse werden durch Handaufheben oder Zurufe gefasst, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. ²Geheime Abstimmung hat stattzufinden, wenn mindestens fünfzehn Mitglieder es beantragen. ³Bei der Abstimmung über finanzielle Fragen ist ein solcher Antrag unzulässig. ⁴Der Präsident kann namentliche Abstimmung anordnen.

IV. Ausschüsse

§ 19 Ausschüsse

- ¹Vorstand und Kammerversammlung können ehrenamtlich tätige beratende Ausschüsse bilden. ²Sie regeln ihr Verfahren selbst. ³Sie haben das Recht, der Kammerversammlung zu berichten. ⁴Die Mitglieder des Vorstandes können an Verhandlungen der Ausschüsse teilnehmen.

V. Niederschriften und Verkündungsblatt

§ 20 Niederschriften

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Kammerversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse werden Niederschriften aufgenommen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 21 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im Justiz-Ministerialblatt des Freistaates Thüringen.

VI. Haushaltsführung

§ 22 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Haushaltsplan und Jahresabrechnung

- (1) ¹Der Vorstand legt der Kammerversammlung für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung vor. ²Der Haushaltsplan wird von der Kammerversammlung

festgestellt.

- (2) Der Vorstand erstattet der Versammlung jährlich Bericht über Stand und Verwaltung des Vermögens.
- (3) Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. ²Die Kammerversammlung kann hierfür Richtlinien erstellen.

§ 24 Prüfung

- (1) ¹Die Jahresrechnung ist von zwei von der Kammerversammlung zu bestellenden Kammermitgliedern zu prüfen. ²Diese sollen jeweils vor Ablauf des Haushaltsjahres bestellt werden, auf das sich die Prüfung erstreckt.
- (2) ¹Der Prüfungsbericht ist der Kammerversammlung vorzulegen. ²Diese beschließt dann über die Entlastung des Vorstandes.

§ 25 Veröffentlichungen und Inkrafttreten

- (1) Veröffentlichungen der Notarkammer erfolgen auf deren Internetseite (§ 66 Abs. 1 BNotO).
- (2) ¹Änderungen dieser Satzung treten nach Genehmigung durch die Landesjustizverwaltung mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Die frühere Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 12.06.2024, Akz. 1030-13-3830/588-34810/2024, die Genehmigung zu der vorstehenden Neufassung der Satzung gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 03.05.2024 erteilt.